

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt			
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	23.503.131,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	23.503.131,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	22.783.552,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	22.877.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-94.348,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.034.156,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.380.971,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.346.815,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.250.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.702.900,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	452.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.250.000,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 17.233.100,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens Altstadtinsel festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 17.233,1 TEUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V.
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	963.900,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	963.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.064.547,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	977.600,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	86.947,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	635.788,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	652.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 16.712,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.300,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.300,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	92.000,00	EUR
---	-----------	-----

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	35.000,00	EUR
--	-----------	-----

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund mit folgender Entscheidung genehmigt:

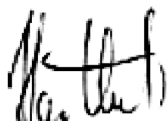
Der in § 4 der Haushaltssatzung 2011 des städtebaulichen Sondervermögens Grünhufe festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 64 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig i. H. v. 35,0 TEUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	435.400,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	435.400,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	411.934,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	441.100,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 29.166,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR

c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	361.300,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	464.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 102.700,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung:

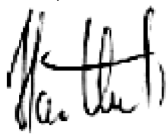
Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 



Dr. Badrow
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.11.2011 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	313.815,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	313.815,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	313.815,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	109.940,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	203.875,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.545,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	310.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	310.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

2. Bekanntmachungsanordnung


Der Innenminister des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2011/002-007 am 19.12.2011 die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Stralsund genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 20.12.2011

i.V. 



Dr. Badrow
Oberbürgermeister